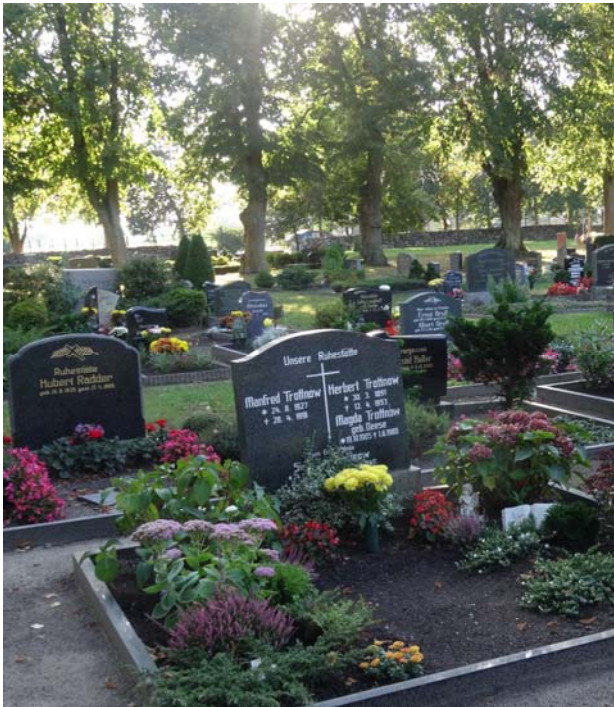


**Ein Blick lohnt sich. Kennen Sie die Grabarten unseres Friedhofes?
Hierzu einige Hinweise aus der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf.**

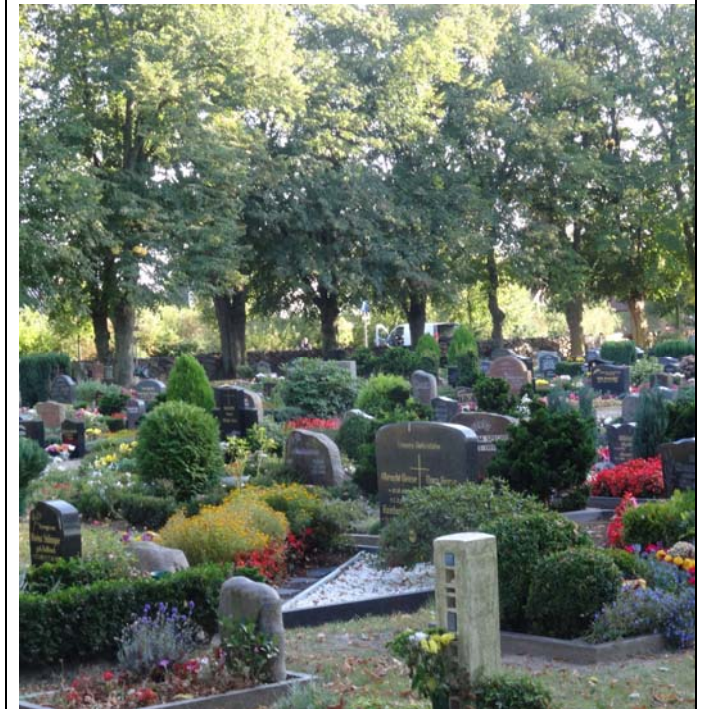


Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,*
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,*
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,*
- Urnengrabstätten auf dem Urnengemeinschaftsfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften,*
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.*



Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.



Urnengrabstätten

In Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sowie auf dem Urnengemeinschaftsfeld kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.

In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

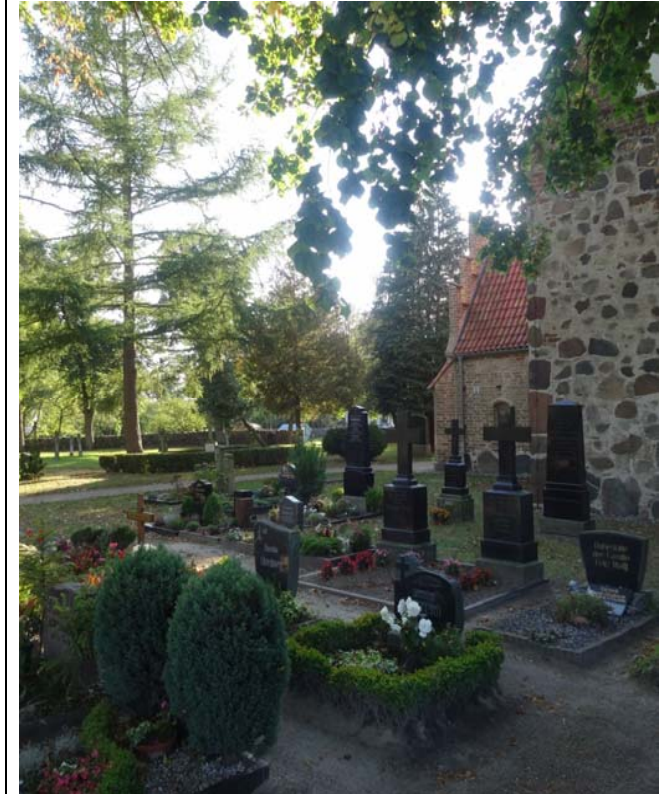
Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

Der Beisetzung von Urnen dient auch das **Urnengemeinschaftsfeld**. Dieses besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist das Urnengemeinschaftsfeld zu pflegen und in Stand zu halten.

Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig.

Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.



Rasengrabstätte

Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren.

Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten. Die Grabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg bzw. 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelgrabstätte für Erdbestattung ist zulässig.

Bei Beisetzung des zweiten Sarges auf der Doppelgrabstätte oder der zweiten Urne muss das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte entsprechend verlängert werden. Die zusätzliche Beisetzung von Urnen auf einer mit einem Sarg belegten Stelle ist nicht zulässig.



Gestaltung der Rasengrabstätte

Bei Verwendung eines Feldsteines ist eine besondere Abstimmung mit dem Friedhofsträger erforderlich.

Für die senkrecht aufzustellenden Grabmale, die zumindest mit dem Namen des/der Verstorbenen zu versehen sind, ist ausschließlich Naturstein zulässig.

Vor dem Grabmal ist eine halbrunde Einfassung vorzusehen. Eine individuelle Bepflanzung sowie das Abstellen von Blumen u.ä. dürfen nur innerhalb der Einfassung erfolgen. Es werden keine Hecken oder sonstige Begrenzungen zwischen den einzelnen Grabplätzen angelegt. Das verbindende Grün des Rasens ist das Hauptmerkmal dieser Grabart.

Das Ablegen von Kränzen, Gestecken u.ä. auf der Rasenfläche ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind in der Friedhofsordnung genannt.

Anmerkung:

Die Informationen bürgen nicht für Vollständigkeit. Weitere Details sind der Friedhofsordnung zu entnehmen bzw. im Pfarramt zu erfragen.

Der Friedhofsausschuss des Kirchengemeinderates im Oktober 2014